

# Statuten

## Verkehrs- und Verschönerungsverein Wängi

Gründung: 21. Juni 1934

Statutenrevisionen: 13. Februar 1970, 22. Mai 1992 und 6. Juni 2014

### I. Name, Sitz, Haftbarkeit

Art. 1

Unter dem Namen Verkehrs- und Verschönerungsverein Wängi (VVW) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Der Sitz des Vereins ist Wängi TG.

Art. 3

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

### II. Aufgaben

Art. 4

Allgemein übernimmt der VVW Aufgaben, welche nicht in den Bereich einer Gemeinde, anderen Vereinen und Parteien fallen, namentlich

- Unterstützung oder Durchführung von Massnahmen, die zur Verschönerung unserer engeren Heimat und zur Hebung des Wohlbefindens ihrer Bewohner beitragen, wie Schaffung von Ruhebänken, Spazierwegen, Themenwegen und Grillplätzen.
- Formulierung und Koordination von Verkehrsbedürfnissen im Sinne des Wohls der Gesamtbevölkerung.
- Förderung von Bestrebungen zum Schutz des Dorfes und seiner Umwelt.
- Stellungnahme zu raumplanerischen Fragen.
- Unterhalt der aufgestellten Ruhebänke auf Gemeindegebiet, Betreuung von Blumenschmuck.

### III. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglieder können sein, natürliche und juristische Personen, welche alle den gleichen Mindest-Jahresbeitrag entrichten. Der Beleg des Einzahlungsscheines ist zugleich Mitgliederausweis, wobei juristische Personen nur mit einer Stimme an den Wahl- und Stimmgeschäften teilnehmen können.

Stimmberechtigung ab 18 Jahren.

Die erstmalige Einzahlung des Mitgliederbeitrages gilt als Beitrittserklärung.

## **IV. Organe**

Art. 6

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

## **V. Die ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlungen**

Art. 7

Der Verein hält ordentlicherweise alle 2 Jahre eine Mitgliederversammlung ab. Allfällige ausserordentliche Versammlungen bestimmt der Vorstand, oder wenn wenigstens 1/5 aller Mitglieder dies verlangen, wobei die Versammlung innerhalb von 3 Monaten nach Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Art. 8

Geschäfte:

1. Wahl des Vorstandes und von 2 Rechnungsrevisoren in offener Abstimmung.
2. Abnahme der Jahresrechnungen und des Tätigkeitberichtes.

Art. 9

Die Mitgliederversammlung und deren Traktandenliste sind mindestens 2 Wochen im voraus bekanntzugeben. Die Wahl des Mittels der Bekanntgabe obliegt dem Vorstand.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Es können nur Beschlüsse gefasst werden, die auf der Traktandenliste figurieren.

## **VI. Der Vorstand**

Art. 10

Der Vorstand besteht aus

- Präsident und Vizepräsident
- Aktuar und Kassier
- Beisitzern

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Bei Rücktritten innerhalb der Amtszeit ergänzt sich der Vorstand, vorbehaltlich der Bestätigung in der Mitgliederversammlung, selber.

Art. 11

Zu seinen Aufgaben und Befugnissen gehören:

- die gesamte Verwaltung und Geschäftsleitung, soweit sie nicht ausschliesslich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
- Beschlüsse, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zustehen
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Ausschluss von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen

Der Präsident leitet die Sitzungen und Versammlungen. Präsident und Vizepräsident führen mit Kassier oder Aktuar rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien.

## **VII. Die Rechnungsrevisoren**

Art. 12

Es werden 2 Rechnungsrevisoren gewählt.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung.

## **VIII. Das Kassawesen**

Art. 13

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- dem Ertrag des Vereinsvermögens
- besonderen Beiträgen und Schenkungen

Die Ausgaben bestehen in der Deckung von Bedürfnissen

- für die Vereinsaufgaben
- für die Verwaltung

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **IX. Schlussbestimmungen**

Art. 14

Eine Statutenrevision kann stattfinden, wenn sie als Traktandum zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben wird. Zur Gültigkeit einer Statutenänderung ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 15

Der Verein kann mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. In diesem Fall fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Wängi.

Die Vereinsdokumente werden ebenfalls der Gemeinde Wängi zur Verwahrung übergeben, bis sich wieder eine Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung gebildet hat.

Nach 20-jähriger Wartezeit kann der Gemeinderat Wängi über Kapital und Zinsen, sowie andere Werte frei verfügen.

Vorstehende Statuten wurden in der Mitgliederversammlung vom 6. Juni 2014 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Wängi, den 7. Mai 2014

Der Präsident  
Peter D'Angelo

Der Aktuar  
Ueli Hüsler